KANTON solothurn

Berufsbildungszentrum
BBZ Solothurn-Grenchen
EBZ Solothurn-Grenchen

Sozialversicherungs- Fachfrau und Fachmann mit eidgenössischem Fachausweis

Detailunterlagen



Berufsbild

Sozialversicherungsfachleute arbeiten als Spezialistinnen und Spezialisten primär in den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherungen, aber insbesondere auch allgemein in der öffentlichen Verwaltung, in den Bereichen Sozialhilfe, Personalmanagement und Salärwesen, Treuhand, Brokerwesen und Beratungsstellen. Sozialversicherungsfachleute bearbeiten Fragestellungen auf der Beitrags- und Leistungsseite kompetent und professionell. Sie klären offene Fragen zielführend und je nach Fall in Zusammenarbeit mit weiteren Stellen ab. Aufgrund der Analyse der Situation bestimmen sie basierend auf der rechtlichen Grundlage die Beiträge bzw. Leistungen. Sie kommunizieren Entscheide der Sozialversicherungen rechtlich und formal korrekt und halten die Verfahrensprozesse jederzeit ein. In ihrer Tätigkeit geben die Sozialversicherungsfachleute regelmässig den Versicherten Auskunft über die Zuständigkeiten und Leistungen der entsprechenden Sozialversicherung.

Zielgruppen

Personen, die im Bereich der Sozial- oder Privatversicherungen tätig sind. Mitarbeitende von Personalabteilungen, Personen aus dem Gesundheitswesen und aus sozialen Institutionen.

Ihr Nutzen

Sie befassen sich mit dem Schweizer Sozialversicherungssystem (u. a. AHV/IV, ALV, BVG, EL, EO, Familienzulagen, Kranken-, Militär- und Unfallversicherung) und erkennen die Zusammenhänge zwischen den Bereichen. Dadurch sind Sie in der Lage, Kundinnen und Kunden passende Lösungen anzubieten.

Ausbildungsziele

Sie erhalten umfangreiche Kenntnisse in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung und der sozialen Sicherheit.

Sie verfügen über vertiefte, theoretische und praktische Kenntnisse der schweizerischen Sozialversicherungen.

Sie können vorhandene Versicherungskonzepte überprüfen und weiterentwickeln.

Sie weisen sich als qualifizierte Fachperson aus.

Beginn

jährlich im Januar

Unterrichtszeiten

jeweils Mittwoch, 17:45 – 21:00 Uhr und
jeden zweiten Samstag, 08:30 – 11:45 Uhr

Anzahl Lektionen

338 Lektionen gesamter Lehrgang (4 Semester)

Kursort

EBZ Erwachsenenbildungszentrum
Berufsbildungszentrum Solothurn-Grenchen
Gebäude C, Niklaus Konrad-Strasse 5, 4502 Solothurn

Bundessubventionen

Rückerstattung eines Teilbetrages der Ausbildungskosten durch den Bund
Der Bund erstattet den Absolvierenden 50% der anrechenbaren Kursgebühren zurück (bis max. CHF 19'000.00 für eidg. Berufsprüfungen und bis max. CHF 21'000.00 für höhere Fachprüfungen). Als anrechenbar gilt derjenige Teil des Kurses, der unmittelbar der Vorbereitung auf die eidg. Berufsprüfung dient (inkl. vom Kursanbieter bereitgestellte Lehrmittel). Auf Gebühren für Verpflegung, Anreise, Übernachtungen, Diplomfeier sowie auf weiteren Kosten, die nicht direkt mit dem Inhalt der Prüfung zusammenhängen, besteht kein Subventionsanspruch. Bei modularen Prüfungen sind Gebühren für Modulprüfungen anrechenbar, sofern sie im Kurspreis inbegriffen sind.

Voraussetzungen
Sie haben die Kursgebühren bezahlt. Die Rechnung(en) lauten auf Ihren Namen und nicht beispielsweise auf Ihren Arbeitgeber. Sie können die Bundesbeiträge erst beantragen, nachdem Sie die eidgenössische Prüfung absolviert haben. Der Anspruch besteht unabhängig vom Prüfungserfolg. Bewahren Sie die Prüfungsverfügung auf (ausgestellt durch die Prüfungs-trägerschaft). Sie wohnen in der Schweiz. Sie müssen zum Zeitpunkt der eidg. Prüfung Ihren steuerlichen Wohnsitz in der Schweiz haben.

Wer die Kosten für den vorbereitenden Kurs bis Absolvierung der eidgenössischen Prüfung nicht selbst tragen kann, hat die Möglichkeit, einen Antrag auf Teilbeträge zu stellen. Voraussetzung: Die direkte Bundes-steuer beträgt weniger als CHF 88.00 (letzte Steuerveranlagung) und der/die Antragssteller/-in verpflichtet sich, die eidg. Prüfung innerhalb von 5 Jahren zu absolvieren. Wird der Antrag bewilligt, können bereits während des Kursbesuchs Teilbeträge beantragt werden (jeweils für angefallene Kursgebühren ab CHF 3'500.00). Wird die eidg. Prüfung nicht fristgerecht absolviert, müssen die Teilbeträge zurückbezahlt werden.

Ausbildungskosten

Semestergebühren (4 Semester à CHF 2'245.00)	CHF 8'980.00
Lehrmittelpauschale	CHF 1'000.00
Interne Prüfung	CHF 400.00
Total	**CHF 10'380.00**

Rechnungsstellung: pro Semester im Voraus.

Entspricht einer durchschnittlichen monatlichen Investition von CHF 432.50
(exklusiv Ratenzuschlag von CHF 20.00 pro Rate)

Zusatzkosten

Prüfungsgebühr SVS CHF 2'500.00
Prüfungsgebühren sind nicht subventioniert.

Teilnehmerzahl

mindestens 6, maximal 22 Teilnehmende

Ferien und Feiertage

Ferien und Feiertage siehe ebzsolothurn.so.ch

Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt direkt über die Website.

Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des EBZ Solothurn-Grenchen, welche auf der Website einsehbar sind.

Lehrgangsleitung

Roman Werthmüller
Sozialversicherungsfachmann mit eidg. Fachausweis

032 627 29 70 (zu Bürozeiten)
079 202 49 33
roman.werthmueller@dbk.so.ch

Administration

EBZ Erwachsenenbildungszentrum
Berufsbildungszentrum Solothurn-Grenchen
Gebäude C
Niklaus Konrad-Strasse 5
4502 Solothurn

032 627 79 30
ebz.solothurn@dbk.so.ch

Persönliche Beratung

Gerne stehen wir Ihnen für ein persönliches, kostenloses, individuelles Beratungsgespräch zur Verfügung. Kontaktieren Sie uns.

Lektionentabelle

Modul	1. SEM	2. SEM	3. SEM	4. SEM
Einführung / Arbeitstechnik	4	–	–	–
Soziale Sicherheit	16		4 (Rep)	4 (Rep)
AHV Beiträge	16		4 (Rep)	
AHV Leistungen	12		4 (Rep)	
IV Grundlagen	20		4 (Rep)	
IV Leistungen (Renten, Taggelder)	4			
Arbeitslosenversicherung	12		4 (Rep)	4 (Rep)
Berufliche Vorsorge	20		8 (Rep)	
Unfallversicherung	24	4	8 (Rep)	
Ergänzungsleistungen		16		4 (Rep)
Erwerbsersatzordnung Mutterschaftsentschädigung Familienzulagen		12		4 (Rep)
Krankenversicherung		24	8 (Rep)	
Militärversicherung		12		4 (Rep)
Zusatzversicherungen überobligatorisch		12		4 (Rep)
Sozialhilfe		12		4 (Rep)
Koordination / Recht		20	4 (Rep)	4 (Rep)
Probeprüfung			6	4
Mündliche Prüfungssimulation				8
Total (= 338 Lektionen) 2026, Änderungen jederzeit vorbehalten	128	112	54	44

Beschreibung der Fächer

Alters- und Hinter-Lassenenversicherung AHV

Die Sozialversicherungsfachleute geben kompetent Auskunft zu Unterstellungsfragen (inklusive internationale Sachverhalte), zur Beitragspflicht sowie zur Beitragserhebung und gegebenenfalls zusätzliche Auskünfte im Beitragsbereich. Sie erheben die Beiträge, geben den Versicherten Auskunft zur Rentenanmeldung und zu allgemeinen Fragen in Bezug auf die AHV. Anspruchsvolle Gesprächssituationen mit Versicherten (Scheidung, Todes-fall) bewältigen Sozialversicherungsfachleute professionell. Ist eine Rentenanmeldung erfolgt, ermitteln die Sozialversicherungsfachleute den rechtlichen Rentenanspruch sowie die Höhe der Rente. Sie beachten dabei die Koordinationsregeln mit anderen Sozialversicherungszweigen.

Invalidenversicherung

Bei Eingang einer IV-Anmeldung prüfen Sozialversicherungsfachleute einerseits Frühinterventionsmassnahmen (insbesondere Massnahmen zum Arbeitsplatzerhalt) und klären andererseits den rechtserheblichen Sachverhalt ab. Sie fordern bei verschiedenen Stellen alle notwendigen Unterlagen ein (Arztberichte, Berichte von Krankenkassen und anderen Versicherungen, Fragebogen an die Arbeitgeberin resp. den Arbeitgeber etc.), leiten falls notwendig das Regressverfahren ein und prüfen die Anspruchsvoraussetzungen. Gemäss dem Grundsatz «Eingliederung vor Rente» führen sie mit den Versicherten ein Erstgespräch, analysieren die aktuelle Situation, klären den medizinischen Zustand der/des Versicherten ab und ermitteln in enger Zusammenarbeit mit dem regionalen ärztlichen Dienst (RAD) der IV das Zumutbarkeitsprofil. Bei Eingliederungspotential wird der Fall der Eingliederungs- oder Berufsberatung zugeführt. Bei Anspruch auf eine Rente legen die Sozialversicherungsfachleute die Bemessungsmethode fest, ermitteln den IV-Grad, formulieren einen rechtlich korrekten Rentenentscheid und führen das Vorbescheidverfahren durch. Sie koordinieren mit allen involvierten Versicherungen und erteilen bei Zusprache einer Rente der zuständigen Ausgleichskasse mittels Beschlusses den Auftrag, die Rente zu berechnen und im Namen der IV eine entsprechende Verfügung zu erlassen. Nach Zusprache einer Invalidenrente führen sie gemäss den rechtlichen Vorgaben Revisionsverfahren durch. Nebst dem sind Sozialversicherungsfachleute auch zuständig für die Fallbearbeitung von Sachleistungen (medizinische Massnahmen von Minderjährigen, z. B. bei Geburtsgebrechen, Hilfsmittel der IV und AHV) und die Prüfung des Anspruchs auf eine Hilflosenentschädigung der IV und AHV.

Unfallversicherung UV

Die Sozialversicherungsfachleute bearbeiten bei der SUVA oder bei einem Privatversicherer Versicherungsanträge von Unternehmen. Aufgrund der Betriebsbeschreibung nehmen sie die Einreihung in die Betriebsklassen vor. Auf der Basis der rechtlichen Grundlagen, interner Weisungen sowie Informationen zum bisherigen Schadensverlauf des Unternehmens berechnen sie (EDV-gestützt) die Prämiensätze. Bei einem Privatversicherer unterbreiten sie dem Unternehmen eine Offerte, bei der SUVA stellen sie eine Verfügung aus. Weiter stellen sie Offerten für eine freiwillige Versicherung aus. Bei Privatversicherern unterbreiten die Sozialversicherungsfachleute zudem auf Wunsch Offerten zu Unfall-Zusatzversicherungen. Kommt das Versicherungsverhältnis zustande, erstellen die Sozialversicherungsfachleute regelmässig die Prämienrechnungen aufgrund der erfassten Lohnsumme. Jährlich werden allfällige Differenzen zwischen angenommener und tatsächlicher Lohnsumme ausgeglichen. Die Sozialversicherungsfachleute bearbeiten regelmässig Schadensfälle und geben Versicherten (Unternehmen oder Versicherten) kompetent Auskunft. Sie prüfen, ob es sich um einen Unfall handelt, und analysieren die Komplexität des Falls. Besonders komplexe Fälle werden in ein Case-Management überführt, welches die medizinischen und beruflichen Massnahmen koordiniert und überwacht. Sie rechnen zudem Leistungen ab, welche gemäss Leistungskatalog der Unfallversicherung oder allfälliger Zusatzversicherung gedeckt sind. Werden Leistungen nicht übernommen, eröffnen sie dies unter Hinweis auf die vorhandenen Rechtmittel.

Krankvenversicherung KV

Die Sozialversicherungsfachleute erstellen auf Anfrage für Kunden und Kundinnen Offerten für die obligatorische Krankenversicherung und schliessen Policen ab. Für Offerten im Bereich der Zusatzversicherungen klären sie die Bedürfnisse der Kunden und Kundinnen ab und ermitteln mit einer Risikoprüfung allfällige Vorbehalte oder Ablehnungsgründe für den Versicherungsabschluss. Im Bereich der Leistungen beurteilen die Sozialversicherungsfachleute regelmässig Kostengutsprache-Gesuche. In Zusammenarbeit mit den Vertrauensärztinnen und den Vertrauensärzten klären sie ab, ob die geplante Massnahme im Leistungskatalog vorgesehen und medizinisch

notwendig, zweckmässig und wirtschaftlich ist. Sie teilen den Versicherten gemäss vorgesehenem Rechtsverfahren die Entscheidung mit. Weiter rechnen die Sozialversicherungsfachleute aufgrund von eingegangenen Rechnungen Leistungen ab. Sie schliessen bei einer ersten Prüfung Fälle, welche unter das UVG, IVG oder MVG fallen, aus. Danach prüfen sie, ob es sich um eine Pflichtleistung nach KVG oder um eine Zusatzleistung gemäss VVG handelt. Für gedeckte Leistungen veranlassen sie die Erstattung, andernfalls lehnen sie dies ab. Fragen von Versicherten zu Leistungen beantworten die Sozialversicherungsfachleute jederzeit kompetent. Sind in einem Versicherungsfall mehrere Versicherungen involviert und hat die Krankenversicherung gemäss Vorleistungspflicht Leistungen übernommen, leiten die Sozialversicherungsfachleute Rückvergütungen ein.

Berufliche Vorsorge BV

Die Sozialversicherungsfachleute beraten Unternehmen in Fragen des Anschlusses an die berufliche Vorsorge. Sie erklären die unterschiedlichen Versicherungsmodelle und schlagen auf das Unternehmen passende Vorsorgepläne vor. Neben der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterbreiten sie den Unternehmen geeignete (Pensionskassen-) Lösungen im überobligatorischen Bereich.

Die Sozialversicherungsfachleute bearbeiten regelmässig Anmeldungen von neuen Versicherten. Sie stellen diesen einen Einzahlungsschein zur Überweisung der Freizügigkeitsleistungen, Informationen zum Einkauf in die Vor-sorgeeinrichtung sowie den Vorsorgeausweis zu. Gemäss definiertem Prozess rechnen die Sozialversicherungsfachleute die Beiträge der Versicherten korrekt ab. Tritt eine Versicherte resp. ein Versicherter aufgrund eines Wechsels der Arbeitgeberin resp. des Arbeitgebers aus der Vorsorgeeinrichtung aus, wird die Überweisung der Freizügigkeitsleistung gemäss Prozess überwiesen. Die Sozialversicherungsfachleute geben den Versicherten kompetent Auskunft zu Fragen der Leistungen (Kapital-, Rentenbezug; Wegzug ins Ausland; IV-Renten etc.). Gemäss rechtlichen Grundlagen, internen Weisungen und Bedürfnissen der Versicherten bearbeiten sie Leistungs-fälle. Neben den eigentlichen Alters- und Invalidenleistungen geben die Sozialversicherungsfachleute kompetent Auskunft zu Fragen der Wohneigentumsförderung, zu Einkäufen, zu vorzeitiger Pensionierung, zum Auf-schub der Pensionierung, welche direkt mit dem BVG zu tun haben (keine generelle Beratung) und wickeln entsprechende Fälle professionell ab.

Soziale Sicherheit

Die Sozialversicherungsfachleute arbeiten in unterschiedlichen Zweigen der Sozialversicherungen oder stehen in ihrer Arbeit mit unterschiedlichen Sozialversicherungen in Kontakt. Sie können Versicherten oder anderen interessierten Personen das System der sozialen Sicherheit in der Schweiz erklären. Sie können einen Überblick über das 3-Säulen-System geben und beschreiben, welche Sozialversicherung welche Risiken abdeckt und welche Personenkreise betroffen sind. Weiter können sie die Sozialversicherungen von den Privatversicherungen einerseits und der öffentlichen Sozialhilfe andererseits klar abgrenzen. Zudem sind sie in der Lage, die Organisation und die Finanzierung der einzelnen Sozialversicherungszweige zu erläutern. Die Sozialversicherungsfachleute können erläutern, wie und warum die Sozialversicherungen entstanden und historisch gewachsen sind. Gleichzeitig sind sie über aktuelle Entwicklungen, Rahmenbedingungen und Herausforderungen des Systems der sozialen Sicherheit informiert und verknüpfen diese mit den volkswirtschaftlichen Aspekten.

Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung ALV

Die Sozialversicherungsfachleute informieren, die von Entlassung bedrohten bzw. betroffenen Personen, über das Verfahren und die Rahmenbedingungen zur Beantragen von Leistungen der Arbeitslosenversicherung sowie über die Pflicht, sich um eine neue Stelle zu bemühen. Sie informieren Versicherte und Be-triebe über die Leistungen der Arbeitslosenversicherung. Die Sozialversicherungsfachleute ermitteln den rechtlichen Anspruch und die Höhe der Leistungen. Sie prüfen eine allfällige Leistungskürzung (Einstelltage). Sie koordinieren mit Unfall-, Krankentaggeld- oder Invalidenversicherungen die Auszahlung von Versicherungsleistungen. Weiter beraten Sozialversicherungsfachleute Arbeitgeber/-innen sowie Arbeitnehmende hinsichtlich der Konsequenzen einer vorzeitigen Pensionierung (1. / 2. Säule) auf den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung und die Folgen von Austrittsleistungen auf den Leistungsanspruch. Die Sozialversicherungsfachleute beantworten Anfragen von Unternehmen zur Bewilligung von Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigung. Sie klären Arbeit-geber/-innen darüber auf, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, und dass Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigung mögliche Mass-nahmen sind, um Kündigungen zu vermeiden.

Erwerbsersatz EO für Dienstleistende und bei Mutterschaft/Familienleistungen

Die Sozialversicherungsfachleute bearbeiten Leistungsbegehren im Bereich Erwerbsersat für Dienstleistende, Mutterschaftsentschädigung, Entschädigung an den anderen Elternteil, Betreuungsentschädigung und Adoptionsentschädigung, klären ab ob die Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind, berechnen die Leistungen und zahlen sie aus. Regelmässig geben sie Versicherten und Arbeitgeber/-innen Auskunft über die Anspruchsvoraussetzungen und Leistungsbemessung im Einzelfall und im Allgemeinen. Die Sozialversicherungsfachleute sind in der Lage, die Komplexität der Materie zu reduzieren und niveaugerecht Auskünfte zu erteilen. Ist ein Leistungsbegehren gestellt, wickeln sie den Fall nach einem vorgegebenen Prozess selbstständig ab. Dabei sind sie in der Lage zu entscheiden, welche Fälle in einem Massenverfahren abgewickelt werden können und welche aufgrund ihrer Komplexität als Einzelfall behandelt werden müssen.

Familienzulagen FZ

Die Sozialversicherungsfachleute bearbeiten Leistungsbegehren im Bereich Familienzulagen, klären ab, ob die Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind, ermitteln die Anspruchsberechtigten in der rechtlichen Rangfolge, berechnen die Leistungen und zahlen sie aus. Regelmässig geben sie Versicherten, Arbeitgeber/-innen sowie berechtigten Dritten Auskunft über die Anspruchsvoraussetzungen und die Leistungsbemessung im Einzelfall und im Allgemeinen. Dabei beachten sie die Einhaltung der Anspruchskonkurrenz. Sie kennen die Koordinationsregeln im interkantonalen und internationalen Umfeld. Die Sozialversicherungsfachleute sind in der Lage, die Komplexität der Materie zu reduzieren und niveaugerecht Auskünfte zu erteilen. Sozialversicherungsfachleute verhalten sich auch gegenüber anspruchsvollen Kundinnen und Kunden jederzeit professionell, behalten den Überblick und deeskalieren heikle Situationen. Sie schenken dem Datenschutz besondere Beachtung. Ist ein Leistungsbegehren gestellt, wickeln sie den Fall nach einem vorgegebenen Prozess ab. Dabei sind sie in der Lage zu entscheiden, welche Fälle in einem Massenverfahren abgewickelt werden können und welche aufgrund ihrer Komplexität als Einzelfall behandelt werden müssen.

Militärversicherung MV

Die Sozialversicherungsfachleute bearbeiten Schadensfälle im Zusammenhang mit der Militärversicherung. Sie überprüfen, ob die Militärversicherung für den gemeldeten Schadensfall (Krankheit oder Unfall) zuständig ist. Danach klären sie in enger Zusammenarbeit mit der Kreisärztin resp. dem Kreisarzt der Militärversicherung ab, ob die Militärversicherung für den entsprechen-den Fall haftet. Komplexe Fälle werden im Rahmen eines systematischen Case Managements bearbeitet. Ist ein Case Management nicht notwendig, beurteilen die Sozialversicherungsfachleute die Übernahme von Leistungen gemäss Leistungskatalog der Militärversicherung. Sie geben den Versicherten zu Leistungen und Leistungsvoraussetzungen kompetent Auskunft. Bei Rentenfällen berechnen sie unter Beizug der rechtlichen Grundlagen sowie internen Weisungen den Rentengrad und bestimmen die Rentenhöhe. Wer-den Leistungen nicht übernommen, eröffnen sie dies unter Hinweis auf die vorhandenen Rechtmittel. Die Sozialversicherungsfachleute geben zudem Berufsmilitär, welche pensioniert werden, Auskunft über die Möglichkeiten einer Weiterversicherung unter der Militärversicherung.

Recht und Koordination

Für die Tätigkeit der Sozialversicherungsfachleute spielt das Recht eine wichtige Rolle. Die Sozialversicherungsfachleute haben einen elementaren Überblick über das schweizerische Staatsrecht und können wichtige Grundsätze, welche auf ihre berufliche Tätigkeit Einfluss haben, erläutern (demokratische Rechte, Sozialstaat, Rechtsstaat, föderalistischer Bundesstaat). Sie können die Sozialversicherungen als Teil des öffentlichen Rechts vom Privatrecht abgrenzen. In ihrer Tätigkeit wenden die Sozialversicherungs-Fachleute das Recht des entsprechenden Sozialversicherungszweigs und das ATSG an. Sie kennen dabei die unterschiedlichen Rechtsquellen sowie deren Hierarchie und können die rechtlichen Grundlagen korrekt anwenden. Weiter halten sie in ihrer Tätigkeit die Verfahrensprinzipien und -garantien jederzeit ein und stellen so die Gleichbehandlung der Versicherten sicher. Die Sozialversicherungsfachleute beachten bei ihrer Arbeit immer die allfällig vorhandenen Beziehungen zu anderen (Sozial-)Versicherungen und Haftpflichtigen. Beim Eingang einer Anmeldung prüfen sie, ob ihre Sozialversicherung zu-ständig ist. Wenn nicht, leiten sie die Anmeldung an die zuständige Sozial-versicherung weiter. Ist die Zuständigkeit unklar, übernimmt die Versicherung die Leistung, sofern sie vorleistungspflichtig ist. In Grundzügen sind die Sozialversicherungsfachleute auch mit internationalen Abkommen vertraut, um Sozialversicherungsangelegenheiten von Ausländern, Flüchtlingen und Staatenlosen korrekt zu behandeln.

Ergänzungsleistungen EL und Überbrückungs-

Die Sozialversicherungsfachleute sind Fachleute im Bereich der EL/ÜL. Sie bearbeiten EL/ÜL-Anmeldungen oder EL/ÜL-Anpassungen systematisch. Sie klären ab, ob die Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind und die Unterlagen für die Abklärung vollständig sind. Mit einer umfassenden Situationsanalyse zu Einkommen, Vermögen, Leistung anderer Sozialversicherungen, Wohnsituation und familiärem Umfeld der/des Versicherten prüfen die Sozialversicherungsfachleute, ob ein EL/ÜL-Anspruch vorhanden ist oder sich bei Bezügerinnen und Bezügern der An-spruch verändert hat. Bezieht eine Versicherte resp. ein Versicherter bereits Ergänzungsleistungen oder Überprüfungsleistungen, prüfen die Sozialversicherungsfachleute auf Gesuch hin, ob Krankheits- oder Behinderungskosten vergütet werden. Gemäss den rechtlichen Grundlagen ermitteln sie die Höhe der EL/ÜL-Leistung. Sie formulieren und begründen den Entscheid zur EL/ÜL-Leistung juristisch korrekt und halten die Verfahrensvorschriften jederzeit ein. Anfragen von Bezügerinnen resp. Bezügern, Antragsstellerinnen und Antragsstellern oder Angehörigen beantworten die Sozialversicherungsfachleute unter Wahrung des Datenschutzes jederzeit professionell.

Sozialhilfe

Die Sozialversicherungsfachleute sind Fachleute im Bereich der Sozial- und Opferhilfe. Sie beraten Hilfesuchende kompetent oder verweisen sie an geeignete Beratungs- und Betreuungsstellen. Bei einer finanziellen Notlage bedürftiger Personen klären sie die sozialhilferechtlichen Anspruchsvoraus-setzungen ab und prüfen alle in Frage kommenden Leistungen im Rahmen der Subsidiarität. Sie schenken der Koordination und Kooperation mit Sozialversicherungen und privaten Organisationen der Sozialhilfe eine grosse Beachtung. Sie berechnen den Bedarf der wirtschaftlichen Hilfe bedürftiger Personen, fördern ihre persönliche Selbständigkeit und gewährleisten die soziale und berufliche Integration. Sie erstellen einen Hilfsplan und definieren die notwendigen Massnahmen zur Verbesserung und Stabilisierung der Situation. Sie wahren den Personen- und Datenschutz und halten alle weiteren rechtlichen Grundlagen ein, die den bedürftigen Personen ein menschenwürdiges Dasein ermöglichen. Sozialversicherungsfachleute achten darauf, alle rechtlichen Bestimmungen und kantonal verbindlichen Verordnungen, Reglemente und Richtlinien einzuhalten. Bei Abschluss einer Unter-stützung durch die Sozialhilfe leiten Sozialversicherungsfachleute allfällige Rückerstattungsansprüche ein, klären die bedürftigen Personen über die rechtlichen Grundlagen auf und stellen eine Abschlussverfügung zu.

Aufbau des Lehrgangs

Der Lehrgang ist modular aufgebaut. Von Januar bis Januar des folgen-den Jahres findet die Grundausbildung statt. Danach folgt der Repetitionsteil und eine Standortbestimmung anhand interner Prüfungen (alle Prüfungsfächer werden geprüft), der die Teilnehmenden nochmals zielgerichtet auf die eidgenössischen Prüfungen vorbereitet.

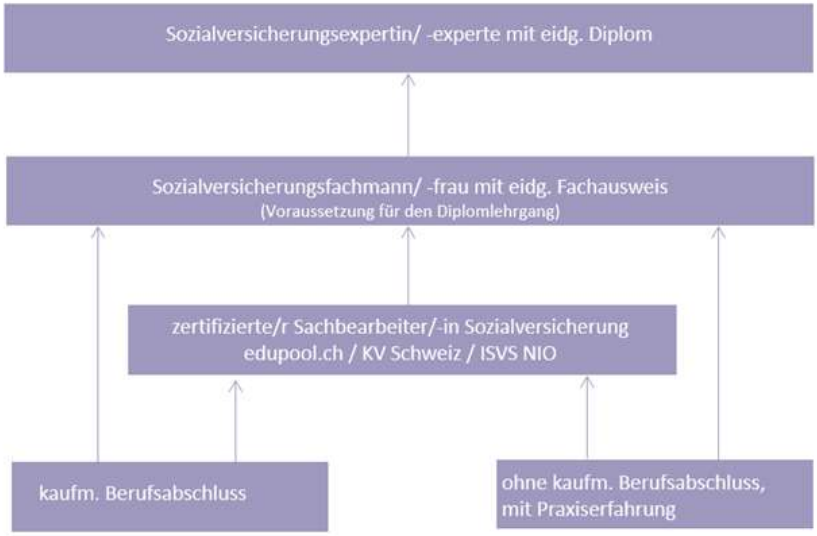
Unterricht

Der Unterricht wird von erfahrenen und qualifizierten Dozierenden aus Wirtschaft und Praxis geführt.

Mit unterschiedlichen Unterrichtsmethoden werden Sie zielgerichtet auf die eidgenössischen Prüfungen vorbereitet, denn Ihr Prüfungserfolg ist unser Leistungsausweis!

Profitieren Sie zudem von unserem modernen Hybridunterricht: Sie können flexibel vor Ort am Unterricht teilnehmen oder sich live online zuschalten. So verbinden Sie die Vorteile des persönlichen Austauschs im Klassenzimmer mit der zeit- und ortsunabhängigen Teilnahme – ideal, um Ausbildung, Beruf und Privatleben optimal miteinander zu vereinbaren.

Positionierung des Lehrgangs



Internes EBZ Zertifikat

Das interne EBZ Zertifikat «Sozialversicherungs-Fachfrau und -Fachmann» wird erlangt, sofern 80% des Unterrichts besucht wurde.

Eidgenössischer Fachausweis

Zur Erlangung des eidgenössischen Fachausweises «Sozialversicherungs-Fachfrau und -Fachmann mit eidg. FA» muss die eidg. Berufsprüfung absolviert und erfolgreich abgeschlossen wer-den. Der Fachausweis wird vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) vergeben.

Prüfungstermine

Die eidgenössischen Berufsprüfungen werden jeweils in zwei Teilen durchgeführt: Die erste Prüfung findet jeweils vor den Sommerferien, die zweite im Herbst statt. Auf der Internetseite des Schweizerischen Verbandes der Sozialversicherungs-Fachleute (feas-fias-svs.ch) werden die Prüfungstermine jeweils frühzeitig publiziert.

Inhalte der Teil-Prüfungen 1 und 2

Jede Teilprüfung besteht aus mehreren unabhängigen Teilaufgaben. In den schriftlichen Prüfungen werden Grundlagen (mittels Wissens- und Verständnisfragen) und Anwendung der Grundlagen auf konkrete praktische Fragestellungen anhand kleiner Fallbeispiele geprüft. Im Prüfungsteil «Ergänzungsleistungen» wird auch das Handeln in anspruchsvollen Situationen geprüft.

In den mündlichen Prüfungen erfolgt im Prüfungsteil «Soziale Sicherheit» eine Diskussion (Fachgespräch) verschiedener Aspekte der sozialen Sicherheit und aktueller Fragestellungen. Im Prüfungsteil «Sozialhilfe» steht eine fachlich korrekte und kompetente Auskunft für hilfesuchende Personen im Zentrum. Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die Prüfungskommission in der Wegleitung fest.

Teilprüfung 1

Prüfungsbereich \| Modul	Dauer \| Bereich
Alters, & Hinterlassenen-Versicherung	80 Min. (schriftlich)
Invalidenversicherung	80 Min. (schriftlich)
Unfallversicherung	80 Min. (schriftlich)
Krankenversicherung	80 Min. (schriftlich)
Berufliche Vorsorge	80 Min. (schriftlich)

Teilprüfung 2

Prüfungsbereich \| Modul	Dauer \| Bereich
Soziale Sicherheit	60 Min. (schriftlich) 20 Min. (mündlich)
Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung	80 Min. (schriftlich)
Erwerbsersatzordnung, Familienzulagen	40 Min. (schriftlich)
Militärversicherung	40 Min. (schriftlich)
Recht	40 Min. (schriftlich)
Koordination	40 Min. (schriftlich)
Ergänzungsleistungen, Überbrückungsleistungen	60 Min. (schriftlich)
Sozialhilfe	20 Min. (mündlich)

Prüfungs-anforderungen und Prüfungszulassung

Die nachstehenden Ausführungen haben nur informativen Charakter. Massgebend ist die aktuelle Prüfungsordnung des Schweizerischen Verbandes der Sozialversicherungsfachleute, die Sie unter feas-fias-svs.ch finden.

Die Prüfungskommission erlässt detaillierte Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung.

Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

a) einen der nachfolgenden Ausweise besitzt:

a1) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis einer mindestens dreijährigen beruflichen Grundbildung und/oder ein Maturitätszeugnis

a2) ein eidgenössisches Berufsattest einer mindestens zweijährigen beruflichen Grundbildung;

b) nach abgeschlossener Grundausbildung bis zum Prüfungsbeginn eine mindestens dreijährige (bei Vorliegen eines Ausweises nach lit. a1) bzw. mindestens fünfjährige (bei Vorliegen eines Ausweises nach lit. a2) Berufspraxis im Sozialversicherungsbereich nachweist.

Für die Anmeldung zur Prüfung und Überweisung der Prüfungsgebühr sind die Studierenden selbst und persönlich verantwortlich.

Über die Zulassung der Kandidaten an die eidgenössischen Prüfungen entscheidet die Prüfungskommission. Wir empfehlen Ihnen, vor der Anmeldung bzw. dem Start zum Lehrgang «Sozialversicherungs-Fachfrau und -Fachmann mit eidg. FA» am EBZ Solothurn-Grenchen bei der Prüfungskommission (feas-fias-svs.ch, Kontakt siehe unten) Ihre Zulassung schriftlich abklären zu lassen. Das EBZ Solothurn-Grenchen kann Ihnen die Zulassung nicht garantieren.

Kontakt SVS

Für Fragen zur Vorbereitung auf die Prüfungen, den Prüfungen und für Zulassungsabklärungen zur Berufsprüfung und Höheren Fachprüfung wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle Prüfungen:

FEAS-FIAS-SVS
c/o AIS
Case postale 1228
1211 Genève 26

022 566 74 81 (auch in deutscher Sprache)
sekretariat@feas.fias.svs.ch

Berufsbildungszentrum
BBZ Solothurn-Grenchen
EBZ Solothurn-Grenchen

Niklaus Konrad-Strasse 5
4502 Solothurn
Telefon 032 627 79 30
ebz.solothurn@dbk.so.ch
ebzsolothurn.ch

